

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 13. Dezember 2012 — Französische Republik/Europäisches Parlament

(Verbundene Rechtssachen C-237/11 und C-238/11) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Institutionelles Recht — Kalender der Plenartagungen des Europäischen Parlaments für die Jahre 2012 und 2013 — Protokolle über die Festlegung der Sitze der Organe und bestimmter Einrichtungen und Dienststellen der Europäischen Union)

(2013/C 38/06)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: E. Belliard, G. de Bergues und A. Adam)

Beklagter: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: C. Pennera, N. Lorenz und E. Waldherr)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin: Großherzogtum Luxemburg (Prozessbevollmächtigter: C. Schiltz)

Gegenstand

Nichtigkeitsklage — Beschluss des Europäischen Parlaments vom 9. März 2011 über den Tagungskalender des Parlaments für 2012 — Kalender, der die Abhaltung von zwei der zwölf monatlichen Plenartagungen innerhalb derselben Oktoberwoche vorsieht — Verstoß gegen die Protokolle (Nr. 3) und (Nr. 6) über die Festlegung der Sitze der Organe und bestimmter Einrichtungen, sonstiger Stellen und Dienststellen der Europäischen Union — Arbeitsort des Europäischen Parlaments

Tenor

1. Die Beschlüsse des Europäischen Parlaments vom 9. März 2011 über den Tagungskalender des Parlaments für die Jahre 2012 und 2013 werden für nichtig erklärt, soweit sie für die Jahre 2012 und 2013 keine zwölf monatlichen Plenartagungen in Straßburg vorsehen.
2. Das Europäische Parlament trägt die Kosten.
3. Das Großherzogtum Luxemburg trägt seine eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 226 vom 30.7.2011.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 13. Dezember 2012 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour administrative — Luxemburg) — Caves Krier Frères SARL/ Directeur de l'Administration de l'emploi

(Rechtssache C-379/11) ⁽¹⁾

(Freizügigkeit der Arbeitnehmer — Art. 45 AEUV — Beihilfe zur Einstellung von älteren Arbeitslosen und Langzeitarbeitslosen — Erfordernis der Meldung bei einer Vermittlungsstelle der nationalen Arbeitsverwaltung — Wohnsitzerfordernis — Beschränkung — Rechtfertigung)

(2013/C 38/07)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour administrative

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Caves Krier Frères SARL

Beklagter: Directeur de l'Administration de l'emploi

Gegenstand

Vorabentscheidungsersuchen — Cour administrative — Auslegung der Art. 21 und 45 AEUV — Nationale Rechtsvorschrift, die den Anspruch der privaten Arbeitgeber auf Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen für die Einstellung von Arbeitslosen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, an die Bedingung knüpft, dass diese seit mindestens einem Monat bei einer Vermittlungsstelle der Administration de l'emploi nationale arbeitssuchend gemeldet sein müssen — Wohnsitzvoraussetzung als Bedingung für diese Meldung — Beeinträchtigung der Arbeitnehmerfreizügigkeit — Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung

Tenor

Art. 45 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, die die Gewährung einer Beihilfe an Arbeitgeber zur Einstellung von Arbeitslosen, die mindestens das 45. Lebensjahr vollendet haben, an die Bedingung knüpft, dass der eingestellte Arbeitslose im selben Mitgliedstaat als arbeitssuchend gemeldet sein muss, wenn eine solche Meldung — was zu überprüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist — an das Erfordernis eines Wohnsitzes in diesem Staat geknüpft ist.

⁽¹⁾ ABl. C 298 vom 8.10.2011.